

Berlin, Freitag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich für Berlin 7 M., 50 Pf.
ohne Postlohn, für ganz Deutsch-
land und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika: Kreuzband: Sen-
dung 20 M. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Amund in
Straßburg i. G.,

für England bei Aug. Siegle in London,
30 Eine Street E. C., Comie & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 21. August 1891.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Submissions-Anzeiger.

Hötels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten
der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Inserions-Gebühr:

die vierzeilige Zeile 40 Pf.,

Reclamathel 80 Pf., die ganze Seite
200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Zur Reform der Militärstrafproceß- ordnung.

Von Zeit zu Zeit tauchen in der Presse, namentlich in derjenigen Süddeutschlands, Meldungen auf, daß die Vorbereitungen für die dringlichste Reform des Militärstrafverfahrens beendet seien und das gesamte Deutsche Reichsheer eine einheitliche Strafproceßordnung erhalten solle. Obwohl es mehrentheils die Blätter nur, bald daß das Bayerische Gerichtsverfahren angenommen sei, bald daß die Preussische Strafproceßordnung bevorzugt werde. Aus dieser grundrhythmischen Verschiedenheit der Meldungen läßt sich schon erkennen, daß die betreffenden Bericht-erhalter eigentlich nichts wissen und lediglich aus ihrer Combinationssphäre oder aus misverstandenen Anhebungen geschöpft haben. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit ist noch nicht erfolgt, und man kann es nur für vortheilhaft halten, wenn ein solch wichtiger Gegenstand der eingehendsten Prüfung unterworfen wird. Denn so viele Mängel in juristischer Beziehung die Preussische Militärstrafproceßordnung auch haben mag, es läßt sich nicht leugnen, daß dieselbe sich in militärischer Beziehung außerordentlich bewährt hat und für die Disciplin der Truppen von eminenten Bedeutung gewesen ist. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß das Preussische Militärstrafverfahren mit manchen Anforderungen der Neuzeit an ein Strafverfahren in Widerspruch steht und daß es im höchsten Grade unwirtschaftlich ist, wenn das Deutsche Reichsheer auch ein einheitliches Strafverfahren besäße. Diese Meinung ist auch im Reichstags zum Ausdruck gekommen, als derselbe am 11. November 1889 auf Anregung des Abgeordneten Nidert unter Ablehnung eines weitergehenden Antrages dieses Abgeordneten mit großer Mehrheit den Beschluß faßte, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit möglicher Beschleunigung dem Reichstags den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung vorzulegen, worin das Militärstrafverfahren mit den weitestgehenden Formen des ordentlichen Strafproceßes umgeben wird. Denjenigen indessen, welcher mit den militärischen Verhältnissen vertraut ist und Jahre hindurch in der Militärjustiz thätig gewesen ist, konnte es bei Gelegenheit dieses Beschlusses gerade nicht angenehm berühren, daß sich nur tadelnde Stimmen über das bisherige Strafverfahren erhoben und niemand sich fand, der die jedoch von uns erwähnten guten Seiten hervorhob. Man muß bedenken, daß unter dem so oft und viel geschmähten Verfahren das Preussische Heer zu einem Vorbilde für die Heere der ganzen gebildeten Welt geworden ist. Nicht der technischen Ausbildung der Truppe ist die Aufrechterhaltung der Disciplin die Hauptsache für Heranbildung eines tüchtigen Heeres, und diese Wirkung hat das bisherige Strafverfahren der Preussischen Arme ganz entschieden hervorgerufen. Ueber dieses Preussische Militärstrafverfahren sind indessen im Publicum so manche abentheuerliche Meinungen verbreitet, daß es wohl am Platze erscheint, hier einmal an der Hand der amtlichen Vorschriften, welche von dem königlichen General-Auditorat herausgegeben werden, Aufklärung zu schaffen. Wir beschränken uns auf die niedere Gerichtsbarkeit, weil die meisten Vergehen unter dieselbe fallen, andererseits die Formen der höheren Gerichtsbarkeit dieselben sind, mit dem Unterschiede nur, daß das Untersuchungsgericht und das ordentliche Gericht unter Leitung eines juristisch gebildeten Auditeurs steht, während bei der niederen Gerichtsbarkeit oder den Regimentgerichten ein Officier als untersuchungs-führender Beamter fungirt.

Vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören alle Straf-fälle der Personen des Soldatenstandes von den Unterofficieren, welche das Officiers-Portee tragen (Gelbweber, Fähnrich, Weisgelweber) abwärts, der in gleichem Range befindenden Mitglieder des Sanitäts-Corps, sowie der weiteren Militär-Beamten, welche im Gezeß nur mit Arrest, Haft, Geldbuße bis zu 50 Thalern oder — neben einer Arreststrafe — mit Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft sind. Außerdem werden auch die im Höchstbetrage mit einer härteren Strafe bedrohten Handlungen dann als zur niederen Gerichtsbarkeit gehörig betrachtet und behandelt, wenn nach Tage

der Sache eine Freiheitsstrafe von längerer als sechs-wöchentlicher Dauer keinesfalls zu erwarten steht. Eine Umwandlung der wegen gemeiner Vergehen oder Uebertretungen verwirkten bürgerlichen Freiheitsstrafen in militärische findet nicht statt. Es ist deshalb wegen solcher strafbaren Handlungen auf die Strafen, mit welchen dieselben in den allgemeinen Strafgesetzen bedroht sind, zu erkennen. Nur wenn militärische Vergehen mit gemeinen Vergehen zusammenfallen, muß auf eine Gesamtsstrafe nach den Grundätzen des § 54 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich erkannt werden.

Sobald der Thatverzicht (Species facti) über einen Straffall eingehet oder auf andere Weise ein solcher Straffall dem competenten Gerichtsherrn (Regiments-commandeur, Divisions-commandeur, Gouverneur oder Corpscommandant) bekannt wird, ist ungeachtet das erforderliche zur Feststellung des Thatbestandes und der Täterschaft zu veranlassen. Jeder verhaftete Angeeschuldigte muß spätestens im Laufe des folgenden Tages, nachdem seine Festnahme zur Kenntniß des Gerichtes gekommen, vernommen werden. Die Untersuchungen sind, weil das Interesse der Disciplin dies erfordert, ungesäumt zu beschleunigen. Namentlich sind Hofstätten möglichst zu beschleunigen. Den Thatverzicht erläßt der betreffende Gerichtsherr; ebenso die Entlassung der Angeeschuldigten.

Das Untersuchungsgericht bei der niederen Gerichtsbarkeit besteht aus dem untersuchungsführenden Officier und einem Officier als Beisitzer (bei der höheren Gerichtsbarkeit aus dem Auditeur und zwei Officieren als Beisitzer). Die Aussagen des Angeeschuldigten sowie der Zeugen werden in directer Rede möglichst wortgetreu niedergeschrieben; der Angeklagte ist vor der Vernehmung zur Angabe der Wahrheit aufzufordern, die Zeugen sind vor dem Meide zu warnen und ihnen die allgemeinen Zeugenregeln (§ 319 der Criminalordnung) vorzulegen. Am Schluß der Aussage muß der Zeuge entweder den gesetzlichen Zeugeneid leisten oder sich zur Ableistung desselben enthalten. Nur Beamte, Mitglieder des Sanitäts-Corps und Gendarmen, wenn sie über im Dienste wahrgenommenen That-sachen vernommen werden, können ihre Aussage auf den Dienst nehmen (§ 335 Nr. 2 der Criminalordnung). Für Officiere und andere Militärpersonen des Soldatenstandes gilt diese Bestimmung nicht. Eine eidesstattliche Versicherung ist nur zulässig, wenn Militär-Vorgelegte über geringe militärische Vergehen der Untergebenen vernommen werden und das Gericht sie von der förmlichen Eidesleistung entbindet. Diese Fälle ausgenommen, müssen alle Zeugen ihre Aussagen durch den Zeugeneid bekräftigen. Eine Versicherung auf Ehre und Pflicht ist nicht zulässig. Die Zeugenvernehmung erfolgt einzeln, eine Confrontation, um etwaige Widersprüche aufzuklären, erfolgt am Schluß der Verhandlung, vor Übernahme des Zeugeneides. Bei einfachen militärischen Vergehen, z. B. Wacht-vergehen, genügt im Falle des Geständnisses des Angeeschuldigten der auf eigene Wahrnehmung gestützte dienstliche Bericht eines Vorgelegten zur Feststellung des Thatbestandes.

Nach Beendigung der Voruntersuchung, deren Acten über alle Umstände der That vollständige Auskunft geben müssen, leitet der zuständige Gerichtsherr die förmliche Untersuchung ein.

Die Bestimmungen über die Bildung des Spruch-gerichts (Standgericht, Kriegsgericht bei der höheren Gerichtsbarkeit) sind in den §§ 66, 67 A., 202 bis 204 und 220, 221 Th. II des Preussischen Militärstrafgesetzbuches enthalten. Ein Standgericht über einen Soldaten besteht aus einem Hauptmann als Präses, zwei Premierlieutenants, zwei Seconde-lieutenants, zwei Unterofficieren und zwei Gemeinen. Die Anklage und die Vertheidigung führt der unter-suchungsführende Officier, bei der höheren Gerichts-barkeit der Auditeur. Die einzelnen Klassen der Richter beraten und stimmen für sich ab. Stimmenmehrheit, nach Klassen geordnet, entscheidet. Das Erkenntniß zerfällt in den entscheidenden Theil und die „Gründe“. Die Ausfertigung des Erkenntnisses liegt in allen Fällen demjenigen untersuchungsführenden Officier (Auditeur) ob, der Referent im Gerichtsverfahren ist. Die Erkenntnisse der Spruchgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Dieselbe

erfolgt durch den betreffenden Befehlshaber (Gerichtsherrn), dem die Bestellung des Gerichtes aufliegt. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt „leiblich“ oder „in allen seinen Theilen“, oder es tritt eine Milderung ein, welche jedoch niemals bis unter das geringste Strafmaß herabgehen darf. Eine Verjährung des Erkenntnisses darf nicht stattfinden. Die Publication muß sofort nach der Bestätigung erfolgen, bis dahin sind die Verhandlungen des Gerichtes geheim zu halten. Ist durch ein Instanzengericht erkannt, so ist dem Angeeschuldigten bei der Publication des Erkenntnisses zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung innerhalb 10 Tagen freistehet. Die Vollstreckung der Strafe muß genau so erfolgen, wie rechtskräftig erkannt worden ist.

Aus dieser kurzen Darlegung erseht man schon, daß das Militärstrafverfahren allerdings nicht mit dem Gaulten des gemeinen Rechtes, aber doch mit für die militärischen Verhältnisse genügend erscheinenden Gaulten umgeben ist, welche eine gerechte und sichere Rechtsprechung verbürgen. Wir heben besonders hervor für militärische Verhältnisse, denn für die Beurtheilung der bürgerlichen oder gemeinen Vergehen dürfte allerdings das jetzige Militärstraf-verfahren als unzeitgemäß und ungenügend erscheinen. Bei einer Reform des Verfahrens käme es vor Allem darauf an, dasselbe auch in Bezug auf die gemeinen Vergehen passender einzurichten und dem gemeinen Strafverfahren näher zu bringen. Ein zweiter Artikel mag diese vorzunehmende Reform etwas näher beleuchten.

Telegraphische Depeschen.

Riel, 20. August. (C. T. C.) Der Kaiser und die Kaiserin begaben sich heute Nachmittag 3 Uhr auf der Yacht „Hohenzollern“ nach der Flensburger Förde.

Trier, 20. August. (C. T. C.) Die Ausrottung des heiligen Kodes hat heute um 9 Uhr Vormittags in dem prächtig geschmückten Dome unter großem Menschenandrang begonnen. Die Feier eröffnete mit einer Hymne, daran schloß sich die Verehrung der besonders ausgestellten Reliquien, sowie die Enthüllung des Schreines, in dem sich der heilige Kodes befindet. Darauf celebrirte Bischof Korum das feierliche Hochamt. In einer Ansprache an die Anwesenden wies der Bischof darauf hin, daß der ungenügende Kodes ein Symbol sei der Einheit der katbolischen Kirche. Seine Verehrung fürte Glauben, Liebe und Hoffnung. Nichts trenne das katholische Volk von Christus und den Bischöfen. Der Kodes wolle eine Kraft auf sich gebürge Menge bei, auch die Spiken der Bischöfen und die Bischöfe von Luxemburg und Bismingham nahmen an der Feier theil. Unter den Ehrenwäde findenden Waltherserriten beanden sich die Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst und von Heremant. Der heilige Kodes besteht aus braungehem Stoff; der feidene Ueberzug desselben ist größtentheils verschwunden, sodas das Gewand selbst zu sehen ist. Dasselbe ist sehr groß und hebt sich unter dem Glas vom dem weißelbenden Hintergrund weit sichtbar ab. Um 12 Uhr begannen die Processionen. Die Stadt ist festlich geschmückt, durch die Straßen bewegt sich eine zahlreiche Menschenmenge.

Brüssel, 20. August. (C. T. C.) In der heutigen Sitzung des Socialisten-Congresses gelangte zunächst ein Antrag des Deutschen Delegirten Singer zur Annahme, wonach alle Redner ihre Anträge oder Amendements beim Bureau niederlegen sollen, welches dieselben einer Vorprüfung und eventuell einer weiteren Vorbereitung zu unterziehen hat.

Paris, 20. August. (C. T. C.) Amtliche Depeschen besätigen die Nachrichten über die Ver-sammlungen, welche durch den Sturmwind am 18. d. M. Abends in Martinique angefristet sind. In Fort de France wurden 12 Personen getödtet, in Lamentin 10, zahlreiche Personen sind verundet. In St. Pierre büßten 5 Personen das Leben ein, während mehrere verundet wurden; auf dem Biote-Fluß wurden 2 Personen getödtet, in Fran-cois 16, in La Trinité 10. Die materiellen Verluste sind ebenfalls sehr beträchtlich, seit 1817 hat sich in Martinique kein ähnliches Unglück ereignet.